

Ordnung über das Schlichtungsverfahren des DJJV

gültig in der Fassung vom 20.04.2024



Änderungsnachweis

Verantwortlich:

Deutscher Ju-Jitsu Verband
Bundesgeschäftsstelle
Badstubenvorstadt 12/13 in 06712 Zeitz

Version	Änderungen	Inkrafttreten
1.0	Erstellung	
1.1	Inkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung	20.04.2024

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt.

Inhaltsverzeichnis

Ordnung über das Schlichtungsverfahren des DJJV

Präambel	4
§1 Grundsätze	4
§ 2 Rechtsordnung	4
§ 3 Schlichter	5
§ 4 Unparteilichkeit	5
§ 5 Verschwiegenheit	5
§ 6 Beantragung der Schlichtung	5
§ 7 Öffentlichkeit	6
§ 8 Verfahren	6
§ 9 Bevollmächtigte / Beistände	7
§ 10 Kosten	7
§ 11 Inkrafttreten	7

Präambel

Das Schlichtungsverfahren zielt darauf ab, mit Hilfe einer neutralen, unparteiischen Person (Schlichter) zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln und auf diese Weise eine interessengerechte Vereinbarung herbeizuführen.

Für die Beendigung des Konfliktes im Rahmen eines Vergleiches stehen flexible und vielfältige Lösungen zur Verfügung, welche die Konfliktparteien selbst mit Unterstützung des Schlichters entwickeln können. Da der Vergleich von den Konfliktparteien akzeptiert werden muss, bietet dieses Verfahren die Gewähr für eine effektive und dauerhafte Lösung des Konfliktes.

Die Erfolgsaussichten eines Schlichtungsverfahrens hängen vor allem von der Kompetenz des Schlichters ab. Ein Schlichter soll die Probleme der Konfliktparteien definieren, abklären und fachlich verstehen, die wirklichen Interessen der Konfliktparteien aufdecken, die Konfliktparteien bei der Entwicklung von Lösungsvorschlägen unterstützen, Vertrauen und Neutralität vermitteln, Lösungen nach objektiven Kriterien beurteilen und rechtliche Konsequenzen verständlich machen.

Die Dauer eines Schlichtungsverfahrens ist in der Regel kürzer als bei anderen Verfahren.

§1 Grundsätze

1. Das Schlichtungsverfahren dient der einfachen, pragmatischen Beilegung eines Konfliktes insbesondere zwischen
 - 1.1. den Landesverbänden und dem DJJV
 - 1.2. den Landesverbänden (LV)
 - 1.3. Vereinen
 - 1.4. Einzelpersonen, die Mitglied in einem Verein eines LV sind
2. Zur Vermittlung können kommen:
 - 2.1. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung einer vom DJJV vertretenen Sport-/Stilart,
 - 2.2. Streitigkeiten zwischen Organen und deren Vertretern
 - 2.3. sonstige Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben und Tätigkeiten im DJJV.
3. Sofern es sich um eine Streitigkeit handelt, die in den Geltungsbereich der Rechtsordnung (RO) fällt, ist die RO vorrangig.
4. Eine Verständigung muss möglich erscheinen.

§ 2 Rechtsordnung

1. Sofern in dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt, gelten die Maßgaben der RO.

§ 3 Schlichter

1. Die Schlichtungsstelle besteht aus von den Landesverbänden benannten Vermittlern. Sie wird von der Bundesgeschäftsstelle in allen organisatorischen Angelegenheiten unterstützt.
2. Jeder Landesverband kann einen Schlichter benennen.
3. Die Gesamtheit der Schlichter wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, sind für die Organisation einer beantragten Schlichtung verantwortlich.
5. Die die Schlichtung beantragenden Parteien wählen in gemeinsamer Absprache den Schlichter.
6. Die Schlichter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Auslagen und Zeiteinsatz des Schlichters werden jedoch durch den DJJV im Rahmen der Gebührenordnung (DJJV) vergütet, sofern dieses beantragt wird.
8. Ist ein Schlichter Mitglied im Rechtsausschuss, so ist er von einem etwaigen nachfolgenden Verfahren vor dem Rechtsausschuss ausgeschlossen.
9. Die Bundesgeschäftsstelle ist für die organisatorische Abwicklung der Schlichtung verantwortlich.

§ 4 Unparteilichkeit

1. Der Schlichter ist neutral und unparteiisch. Ein Schlichter, der in die Streitigkeit involviert ist, ist vom Verfahren ausgeschlossen.
2. Der Schlichter darf weder dem Verein noch dem Landesverband eines der Kontrahenten angehören.

§ 5 Verschwiegenheit

1. Der Schlichter hat auch nach Beendigung seiner Tätigkeit über ihm dabei bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6 Beantragung der Schlichtung

1. Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig.
2. Der Antrag kann gestellt werden von:
 - 2.1. Mitgliedern des Präsidiums des DJJV
 - 2.2. Mitgliedern des Vorstandes des DJJV
 - 2.3. LV des DJJV
 - 2.4. Vereinen, die einem LV des DJJV angehören
 - 2.5. Einzelpersonen, die einem Verein eines LV des DJJV angehören
3. Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail von einem der Beteiligten an die Bundesgeschäftsstelle des DJJV zu senden.

4. Die Schlichtungsstelle benennt in einvernehmlicher Entscheidung mit allen Beteiligten den Schlichter.
5. Über die Eröffnung des Schlichtungsverfahrens entscheidet die Schlichtungsstelle nach Stellungnahme der Konfliktparteien.

§ 7 Öffentlichkeit

1. Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 8 Verfahren

1. Nach Eröffnung beraumt der Schlichter einen zeitnahen Termin – möglichst innerhalb eines Monats ab Antragstellung – zur Schlichtungsverhandlung an, zu dem die Beteiligten (Schlichter, Konfliktparteien, Parteivertreter) zu laden sind.
2. In Ausnahmefällen kann der Vermittler ein Online-Verfahren zur Vermittlung durchführen. Da eine Nichtöffentlichkeit im Online-Verfahren nicht gewährleistet werden kann, müssen sowohl die Parteien als auch der Vermittler ausdrücklich ihr schriftliches Einverständnis dazu erklären.
3. Der Schlichter leitet die Schlichtungsverhandlung.
4. Über den Verlauf der Schlichtungsverhandlung ist vom Schlichter ein Kurzprotokoll zu führen, welches vom Schlichter unterschrieben wird.
5. Das Kurzprotokoll muss folgenden Inhalt aufweisen:
 - 5.1. Datum
 - 5.2. Ort
 - 5.3. Namen der beteiligten Personen, Vereine, LV und ggf. weiteren beteiligten Dritten
 - 5.4. Gegenstand des Schlichtungsverfahrens
 - 5.5. Ergebnis der Schlichtung
6. Die Beteiligten sind mündlich anzuhören.
7. Unter Leitung des Schlichters wird der Sach- und Streitgegenstand erörtert.
8. Der Schlichter wirkt auf eine zügige einvernehmliche Regelung / Verständigung hin.
9. Endet die Schlichtung mit einer gütlichen Einigung (Vergleich), ist dieser Vergleich schriftlich niederzulegen und von allen Verfahrensbeteiligten zu unterzeichnen.
10. Die getroffene Einigung ist nicht anfechtbar.
11. Wird eine Einigung in diesem Termin nicht erreicht, so können einvernehmlich weitere Schlichtungstermine vereinbart werden oder das Scheitern der Schlichtung vom Schlichter erklärt werden.
12. Das Scheitern der Schlichtung wird erklärt, wenn eine ordnungsgemäß geladene Partei (ordnungsgemäße Ladung gem. § 2 RO) der Schlichtungsverhandlung unentschuldig fernbleibt.
13. Das Schlichtungsverfahren ist beendet, wenn die Parteien das Protokoll über ihre Einigung unterzeichnet haben bzw. der Schlichter das Scheitern festgestellt hat.
14. Das Original des Protokolls wird von der Bundesgeschäftsstelle des DJJV archiviert.
15. Die Parteien erhalten je eine Ausfertigung dieses Protokolls.

§ 9 Bevollmächtigte / Beistände

1. Insoweit wird auf § 7 der RO verwiesen

§ 10 Kosten

1. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, ausgenommen der Kosten für den Schlichter gem. § 3 Nr. 7.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ordnung über das Schlichtungsverfahren tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.